

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Vernehmlassung KESG
Münstergasse 2,
3011 Bern

kirchgemeindevorband des kantons bern
association des paroisses du canton de berne



E-Mail an requila.haenni@jpk.be.ch

Goldiwil, 16.04.2015

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über den Kindes- und
Erwachsenenschutz (KESG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Kirchgemeindevorband des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen. Die Kirchgemeinden sind mit ihren sozialdiakonischen Diensten, den Betreuungsprogrammen für Jugend, Senioren und hilfsbedürftigen Personenkreisen öfters an behördenübergreifenden Fallbetreuungen beteiligt. Die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ist unabdingbar und klappt gut. Der Einbezug der kirchlichen Stellen ins KESB-Netzwerk zur Zusammenarbeit im Sinn von Art. 25 KESG ist erwünscht und sinnvoll.

Allgemeines

Wir teilen die Auffassung, dass es mit der Gesetzesrevision zurzeit nur um punktuelle Verbesserungen gehen kann und die Gesamtevaluation der neuen Behörde, deren Instrumentarium und optimale Gestaltung noch mehr Zeit und auch Mut beanspruchen wird. Die vorgesehenen Änderungen in 15 Gesetzesartikeln sind an sich schon nicht mehr geringfügig.

De lege ferenda wird man mehr Gewicht auf die Verfahren vor der KESB als auf die Strukturen legen müssen. Es sind die Verfahren, Abläufe, Procedere, die eine Behörde schwerfällig oder beweglich machen und mit welchen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden, mit welchen Transparenz und Verlässlichkeit entsteht.

Art.2 Abs. 2

Wir empfehlen als Vereinfachungs- und Entlastungsmassnahme, dass künftig Angelegenheiten aus der präsidentialen Entscheidungskompetenz generell an eine Einzelperson aus dem Kollegium delegierbar werden. Diese Einzelperson muss nicht immer auch den Vorsitz im Kollegium innehaben. Mit der Regelung, darf kein Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 entstehen. Wir empfehlen deshalb diese Bestimmung entsprechend anzupassen, was wie folgt geschehen könnte:

Art.2 Abs. 2 Sie (die KESB) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie entscheidet in allen wichtigen Fällen im Dreierkollegium. Das Gesetz regelt, welche Fälle präsidentialiter oder durch ein vom Vorsitz bestimmtes Mitglied als Einzelperson entschieden werden können.

Zu Art. 3 Abs.5. elektronische Geschäftsverwaltung, Datenaustausch

Gegen eine einheitliche, elektronische Geschäftserfassung und Unterlagenverwaltung für alle KESB ist nichts einzuwenden, hingegen ist ein erleichterter oder gar genereller gegenseitiger Zugriff auf die verwalteten Daten abzulehnen. Bei den Daten handelt es sich praktisch ausnahmslos um besonders schützenswerte Daten, deren Weitergabe, an wen auch immer, einer individuellen Prüfung standhalten muss, und zwar sogar innerhalb einer Behördenabteilung z.B. ein und derselben KESB, wenn es um verschiedene Dossiers geht. Nicht jede amtliche Beschäftigung mit einer Person bedeutet auch Anspruch auf vollen Datenzugriff. Die amtliche Abfragung einer Registratur nach dem Vorhandensein von Unterlagen oder laufenden Verfahren mag generell noch zulässig sein, indessen setzt der Zugriff auf Akten und Inhalte von Unterlagen, inkl. Leserechte eine individuelle Prüfung des Zugriffsgrundes und die verfahrenstechnische „Sichtbarmachung des Zugriffs“ voraus, selbst bei „Gefahr im Verzug“.

Wir halten die vorgesehene Formulierung in Abs. 5 zu Art 3 KESG deshalb für ungenügend. Die im Vortrag dargelegten Einschränkungen müssen in den Gesetzestext einfließen.

Art. 25 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dritten

Schon die bisherige Formulierung ist unglücklich. Die KESB arbeitet nicht nur „im Rahmen des Bundesrechts“ (=unnötige Einschränkung) mit anderen „betroffenen“ (besser befassten) Personen und Stellen zusammen, sondern auch im Rahmen des kantonalen Rechts und überhaupt. Es handelt sich bei den folgenden Nennungen um eine nicht abschliessende Aufzählung. Es braucht folglich keine vollständige Liste, dafür eine etwas generellere Einleitung in Abs. 1.

Die Aufzählung soll sich in erster Linie auf Institutionen beziehen, auch wenn diese immer durch Personen handeln. Dabei dürfen die Einrichtungen der Gemeinden und Kirchgemeinden nicht vergessen bleiben. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Aufzählung die „Schulbehörde“ weggelassen wurde und was mit dem sehr unbestimmten Begriff bei c) „Fachleute des Gesundheitswesens“ konkret gemeint ist.

Wir können uns neu folgende Formulierung vorstellen:

Art. 25 Abs. 1 Die Kindes und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit weiteren amtlichen, kirchlichen und privaten Stellen oder Personen zusammen, die bereits mit jemandem befasst sind, der Gegenstand eines Verfahrens bei einer KESB ist oder deren Dienste zur Lösung der Aufgaben der KESB beitragen können, so namentlich mit

- a) *Schulbehörden, Lehrerschaft, und Schulsozialdiensten*
- b) *Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche*
- c) *Jugend- und Sozialdiensten der Kirchgemeinden*
- d) *Betreuungs- und Klinikeinrichtungen, Spitex, Ärztinnen und Ärzten*
- e) *Zivil- und Strafgerichten, Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden*
- f) *Betreibungs- und Konkursämter*
- g) *Steuerverwaltung*

25 a neu „Case Management“

An und für sich ist die Arbeit mit einer „Fallkonferenz“ ein selbstverständliches Vorgehen im Case Management und bedarf als Teil der Fallinstruktion eigentlich keiner besonderen Regelung, weil der Fallkonferenz auch keine besonderen Rechte oder Kompetenzen zukommen und die detaillierten Verhältnisse zu den Beteiligten eh mit behördlichem Beschluss oder per Vereinbarungen geregelt werden müssen. Wenn schon, empfehlen wir, dass zur Einberufung neben der KESB auch das mit der Instruktion eines Falles betraute Einzelmitglied befugt sein soll.

Für den erlaubten Datenaustausch bedarf es nach unserer Meinung eine schärfere Formulierung als mit Abs. 3 vorgeschlagen. Es dürfen nur Daten ausgetauscht werden, die zwingend zum wirksamen Case Management benötigt werden. Es gilt nicht nur das Berufsgeheimnis, sondern auch das Amtsgeheimnis neben den besonders schützenswerten Personendaten zu wahren. Der erlaubte Datentransfer wird fallbezogen in zwei Richtungen immer anders ausgestaltet sein (je nach Fall und je nach Konferenzteilnehmer), weil es immer um individuellen Schutz geht. Nicht für jeden Konferenzteilnehmer sind die gleichen Daten von gleich zwingender Notwendigkeit. Eine Fallkonferenz schafft somit keinen Raum für komplett freien Datenaustausch. Er wird andererseits immer die Höhe der Hürde senken, weil der Datenaustausch in einem strukturierten Vorgehen geschieht, das von der Individualität einer Lösung lebt.

Art. 27 Zuständigkeit der Ärzte für eine fürsorgerische Unterbringung

Wir können die Neuerung nicht unterstützen und lehnen sie entschieden ab. Die ärztliche Einweisung ist eine Zwangsmassnahme ohne weiteres Verfahren, die trotz Befristung nur in Fällen akuter Gefahr gerechtfertigt ist. Wenn man heute euphemistisch von fürsorgerischer Unterbringung spricht, ändert das nichts daran. Die Voraussetzung „Liegt Gefahr im Verzug“ muss im Gesetzestext bleiben. Die Nachteile müssen zugunsten der Rechtsstaatlichkeit in

Kauf genommen werden. Es dürfen nicht Voraussetzungen geschaffen werden, die in einigen Jahrzehnten dazu führen, dass sich Behörden für frühere Mängel (Pflegekinder, Zwangseinweisungen) entschuldigen müssen. Der Drehtürpsychiatrie kann durch eine Meldepflicht der Einweisung an die KESB durch den einweisenden Arzt oder durch das Spital begegnet werden.

Art. 47 Abs. 2, Verfahrensinstruktion

Die Kompetenz des instruierenden Mitgliedes der KESB ist um die Befugnis zu erweitern, Fallkonferenzen durchzuführen, wenn unsere Anregung zu Art. 25 a aufgenommen wurde.

Die Delegation der Fallinstruktion (Vorbereitung, Beweissammlung, Anhörung, Verhandlungsleitung u.a.m) an ein einzelnes Mitglied, verbunden mit dem Referenten – Korreferentensystem ist ein gutes Vorgehensprinzip in Kollegialbehörden. Es entlastet, verteilt die Verantwortung und Erfahrung und macht die Mitwirkung interessanter und anspruchsvoller. Es befähigt mit zunehmender Erfahrung jedes Mitglied zu anspruchsvollen selbständigen Einzelentscheiden, deren Einführung wir zur allgemeinen Entlastung beantragen.

Art.54 Abs. 2

Der Vorsitz soll nicht nur die im Dreierkollegium mitwirkenden Mitglieder bezeichnen, sondern auch das instruierende Mitglied, in der Regel zugleich auch Referentin oder Referent und das Korreferat, wenn dies nicht schon längst so üblich ist.

Art. 59

Wir beantragen als Vereinfachungs- und Entlastungsmassnahme, dass künftig alle Angelegenheiten aus der präsidentialen Entscheidungskompetenz gemäss Art.55 bis Art 59, ohne Vorliegen besonderer Verhältnisse an eine Einzelperson aus dem Kollegium delegierbar werden. Es soll neu zur präsidentialen Aufgabe gehören, solche Angelegenheiten reihum sich und allen anderen Mitgliedern des Kollegiums zuzuweisen. Die Zuweisung soll fallbezogen erfolgen, damit die individuellen Qualitäten und die Routine des einzelnen Mitgliedes sowie dessen Vorbefassung berücksichtigt werden können. Insofern ist der Ausdruck „generell“ gemäss Vortrag nicht ganz treffend. Wir erwarten mit dieser Massnahme eine allgemeine Entlastung und eine Verfahrensbeschleunigung.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Falls von ihnen gewünscht, stehen wir für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Fridolin Marti, Präsident